

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes
– Drucksachen 7/2203, 7/5312 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4: § 4 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes erhält folgende Fassung:
„Der Vorbereitungsdienst dauert mindestens drei Jahre;“.
2. Zu Artikel 1 Nr. 6: § 6 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz, des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes erhält folgende Fassung:
„Die Einführungszeit der zur Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassenen Beamten dauert mindestens drei Jahre;“.

Bonn, den 30. Juni 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Die Dauer der Ausbildung sollte nicht starr festgeschrieben werden.